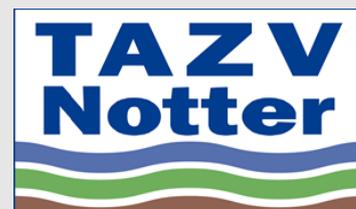


AMTSBLATT



des Trink- u. Abwasserzweckverbandes „Notter“

Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ mit Sitz in 99994 Schlotheim, Thomas-Müntzer-Str. 2 für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Issersheilingen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda für den Ortsteil Urbach, Mülverstedt, Obermehler, Oppershausen, Schlotheim, Weberstedt, Weinbergen

Jahrgang 13

Montag, 03. Dezember 2018

Nummer 02

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

- | | |
|--|---|
| 1. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2019 | 2 |
| 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2019 | 3 |
| 3. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1. ÄS zur GS-WBS) | 4 |
| 4. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1. ÄS zur BGS-EWS) | 6 |
| 5. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (1. ÄS zur GS-SOE) | 8 |
| 6. Informationen zu Beschlüssen | 9 |

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|----------------------------------|----|
| 7. Hinweise: Sicherung vor Frost | 11 |
|----------------------------------|----|

Impressum

Herausgeber:

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, 99994 Schlotheim, Th.-Müntzer-Str.2, Tel: 036021 9843 Fax: 036021 98440 www.tazv-notter.de
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf und liegt während der Sprechzeiten Mo–Fr 09:00 – 12:00, Di 13:00 – 18:00 und Do 13:00 – 16:00 unter vorgenannter Adresse und den Mitgliedsgemeinden in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch auf der Homepage eingesehen oder beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschl. Porto und Verpackung, beträgt je Einzelausgabe 3,00 €.

AMTLICHER TEIL

HAUSHALTSSATZUNG des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S.290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S.74 ff) und dem § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl.Nr. 19, S.642), erlässt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ folgende Haushaltssatzungsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

1. im Erfolgsplan

die Erträge	5.302.000 €
die Aufwendungen	4.920.600 €
der Jahresüberschuss	381.400 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	4.300.600 €
die Ausgaben	4.300.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 900.000 EUR (Wasserversorgung 0 EUR und Abwasserentsorgung 900.000 EUR) vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **800.000 €** (Wasserversorgung: 180.000 € und Abwasserentsorgung 620.000 €) festgesetzt.

§ 4

Es gilt der in der Anlage befindliche Stellenplan.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schlotheim, den 27. November 2018

Karnofka

.....
Zweckverbandsvorsitzender

Siegel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und
des Wirtschaftsplanes des TAZV „Notter“
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Die Haushaltssatzung vom 27. November 2018 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht:

Genehmigungsvermerk:

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis hat mit Schreiben vom 13.11.2018, Aktenzeichen 07.4-1512-0040/18, zur „Haushaltssatzung 2019“ folgendes mitgeteilt:

Die von der Versammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 12.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung, die Wirtschaftspläne Bereich Trinkwasser und Bereich Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie die Finanzplanungen Bereich Trinkwasser und Bereich Abwasser 2018 bis 2022 wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung wird folgende Genehmigung erteilt:

Der in §2 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 900.000,00 € genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend genannter Behörde anzuzeigen.

Zanker

Landrat

Dieses Schreiben ist am 19.11.2018 im Verband eingegangen.

In Vollzug des § 57 Abs. 3 ThürKO wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 in der Zeit

vom 07.01.2019 bis zum 18.01.2019

zu den üblichen Geschäftszeiten, zwecks Einsichtnahme, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Schlotheim, ausliegen.

Karnofka

Vorsitzender des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 27.11.2018 (1. ÄS zur GS-WBS)

Entsprechend §§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 12.11.2018 die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

(1. ÄS zur GS-WBS) vom 27.11.2018 beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 27.11.2018 (1. ÄS zur GS-WBS)

A r t i k e l I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 01.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 3 und 4 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

1,72 EUR

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

1,72 EUR

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Schlotheim, 27.11.2018

Karnofka

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“ am 12.11.2018 beschlossene

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1. ÄS zur GS-WBS)

wurde mit Schreiben vom 22.11.2018 unter dem Aktenzeichen 07.2-1454-1/2018- von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Weiterhin wird der Aufgabenträger gebeten, einen Nachweis über die Bekanntmachung dieser Satzung, im Amtsblatt seines Verbandes, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Genehmigung ist am 23.11.2018 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

Im Auftrag

i.V. Demme

Urteil

Leiterin der Kommunalaufsicht

**Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink-
und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)
vom 27.11.2018 (1. ÄS zur BGS-EWS)**

Entsprechend §§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 12.11.2018 die folgende 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 27.11.2018 beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink-
und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)
vom 27.11.2018 (1. ÄS zur BGS-EWS)**

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 01.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- a) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Volleinleiter- beträgt
1,67 EUR pro Kubikmeter Abwasser.
 - b) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Teileinleiter- beträgt
0,70 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

2. Der § 14a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich:

0,55 EUR

je m² befestigte Fläche.“

3. Der § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) a) Die Gebühr beträgt

32,50 EUR

pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

b) Die Gebühr beträgt

49,68 EUR

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Schlotheim, 27.11.2018

Karnofka

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“ am 12.11.2018 beschlossene

1.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1. ÄS zur BGS-EWS)

wurde mit Schreiben vom 22.11.2018 unter dem Aktenzeichen 07.2-1454-2/2018- von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Weiterhin wird der Aufgabenträger gebeten, einen Nachweis über die Bekanntmachung dieser Satzung, im Amtsblatt seines Verbandes, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Genehmigung ist am 23.11.2018 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

Im Auftrag

i.V. Demme

Urteil

Leiterin der Kommunalaufsicht

**Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast
vom 27.11.2018 (1. ÄS zur GS-SOE)**

Entsprechend §§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S.150), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl.S. 648), in Verbindung mit § 23 Absatz 5 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 12.11.2018 die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 27.11.2018 beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast
vom 27.11.2018 (1. ÄS zur GS-SOE)**

Artikel I

Die Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 01.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührensatz

Die jährliche Oberflächenentwässerungsgebühr beträgt ab 01. Januar 2019 für die Straßenbaulastträger 2,19 € / m² entwässerter Straßenoberfläche.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Schlotheim, 27.11.2018

Karnofka

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- u. Abwasserzweckverband "Notter" am 12.11.2018 beschlossene

1.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1. ÄS zur BGS-EWS)

wurde mit Schreiben vom 22.11.2018 unter dem Aktenzeichen 07.2-1454-3/2018- von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Weiterhin wird der Aufgabenträger gebeten, einen Nachweis über die Bekanntmachung dieser Satzung, im Amtsblatt seines Verbandes, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Genehmigung ist am 23.11.2018 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

Im Auftrag

i.V. Demme

Urteil

Leiterin der Kommunalaufsicht

Informationen zu Beschlüssen

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **12. November 2018** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 08/2018	Beschluss zur Nachkalkulation 2015-2018 und Vorkalkulation 2019-2022 der Trinkwassergebühren des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Beschluss-Nr. 09/2018	Beschluss zur Nachkalkulation 2015-2018 und Vorkalkulation 2019-2022 der Abwassergebühren des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Beschluss-Nr. 10/2018	Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1.ÄS GS-WBS)
Beschluss-Nr. 11/2018	Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1.ÄS BGS-EWS)
Beschluss-Nr. 12/2018	Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1.ÄS GS-SOE)
Beschluss-Nr. 13/2018	Beschluss zu den Abweichungen des Investitionsplanes 2018 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Trinkwasser

- Beschluss-Nr. 14/2018 Beschluss der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2019 für den Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 15/2018 Beschluss der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2019 für den Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 16/2018 Beschluss zum Finanzplan 2018 - 2022 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 17/2018 Beschluss zum Finanzplan 2018 - 2022 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Abwasser

--- Ende Amtlicher Teil ---

NICHTAMTLICHER TEIL

Hinweise:

Sicherung der Trinkwasseranschlüsse vor Frostgefahr, denn eingefrorene Wasserleitungen und Wasserzähler können teuer werden!

Alle Jahre wieder sorgen Frostschäden an häuslichen Wasserleitungen für viel Ärger, verbunden mit oft hohen Reparaturkosten. Für die Wasserrohre, so die Meinung vieler Kunden, ist mein Wasserversorger zuständig. Sie bedenken nicht, dass das Beseitigen von Schäden „hinter“ der Zähleranlage, also an den privaten Hausleitungen, Sache des Eigentümers ist.

Der TAZV „Notter“ ist verantwortlich für die Hausanschlüsse und die Wasserzähler bei seinen Kunden. Durch Frost zerstörte Zähler und Anschlussleitungen sind Schadensfälle, die gemäß Satzung dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Hier einige Tipps, wie Frostschäden vorgebeugt werden kann:

- Außentüren und Fenster von Kellerräumen mit Wasserleitungen oder Wasserzählern stets geschlossen halten. Undichte Fensterscheiben und schlecht schließende Türen sind entsprechend vor Frost zu sichern.
- Wasserzähler und freiliegende Wasserrohre in frostgefährdeten Räumen mit geeigneten Isolierstoffen einhüllen, hier empfiehlt sich Stroh, Säcke, Sägespäne, Holz- oder Glaswolle, Polystyrol u. ä.
- Wasserschächte im Freien gut abdecken. Am besten mit Isolierstoffen auslegen. Es ist darauf zu achten, dass Bedienung und Wartung der Absperr- und Wasserhähne nicht behindert werden.
- Zum Winteranfang im Keller und besonders im Hof und Garten alle Leitungen bis zur Hauptabsperrvorrichtung leeren.
- Bei längerer Abwesenheit bzw. leerstehenden und nicht beheizten Gebäuden, sollten die Wasserleitungen entleert werden.
- Falls es doch zum Eisstau gekommen ist, nicht versuchen die Leitungen selbst aufzutauen. Besser einen Fachmann / Installateur zu Rate ziehen.

Einen angenehmen Winter ohne Frostschaden wünscht

Ihr Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“

Weitere aktuelle Informationen und Hinweise finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes

www.tazv-notter.de

--- Ende Nichtamtlicher Teil ---

